

Satzung der Berg- und Wanderfreunde Lohhof e.V.

vom 22.12.1975, zuletzt geändert am 15.03.2019



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Berg- und Wanderfreunde Lohhof e.V.“ Er hat seinen Sitz in 85716 Unterschleißheim (Lohhof).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Er erstrebt keinen Gewinn, alle Einnahmen werden ausschließlich zur Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins verwendet.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das Wandern und die Bewegung in der freien Natur für Familien und Alleinstehende aller Altersstufen zu fördern. Desgleichen verfolgt der Verein die Förderung der Altenhilfe. Er unterstützt ältere Bürgerinnen und Bürger, damit sie am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch Wanderungen, Stadtführungen und geselliges Beisammensein auch für ältere Mitbürger.
Alle Aktivitäten sind offene Veranstaltungen und werden in den lokalen Medien veröffentlicht, so dass sie für alle Bürger/innen zugänglich sind.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf bereits entrichtete Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn sie voll geschäftsfähig sind.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder

haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

5. Mitglieder sind:
 - a) angehalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Für den Eintritt in den Verein ist schriftlich ein Aufnahmeantrag zu stellen. Daraufhin wird eine Satzung ausgehändigt, gleichzeitig ist die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) aus sonstigen, schwerwiegenden, vereins-schädigenden Gründen.
5. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben werden muss. Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
6. Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Dies befreit aber nicht von der Zahlung der ausstehenden Beiträge.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge

1. Für ordentliche Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Höhe des Jahres- und des Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag muss im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Erste(r) Vorsitzende(r)
 - b) Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Kassierer(in)
 - e) Wanderausschussvorsitzende(r)
 - f) Festausschussvorsitzende(r).
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende. Beide sind auch alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. In den wahlfreien Zwischenjahren ist die Vertrauensfrage zu stellen.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Ehrenamtszuschale für die Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand, spätestens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagessordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufung kann auch an die von Seiten des Mitgliedes zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit findet am gleichen Tag und am gleichen Ort 30 Minuten später eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Wahlvorschläge sind spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
4. Anträge, über die bei der Jahreshauptversammlung abgestimmt werden sollen, sind spätestens sechs Wochen vorher beim Vorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
5. Die Versammlung leitet der erste oder zweite Vorsitzende. Sie können aus wichtigem Grund auch andere Vorstands- oder ordentliche Mitglieder mit der Durchführung beauftragen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
2. Wahl des Wahlausschusses.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, während der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen die Wahl des neuen Vorstandes zu leiten.
2. Er besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Wahlausschussmitglieder dürfen keine Vorstandsmitglieder gemäß § 8 a-d sein oder hierfür kandidieren.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene oder auf Verlangen durch geheime Abstimmung. Ausschussmitglieder werden jedoch nur durch offene Abstimmung gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlvorgang, bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die darin gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, dessen Richtigkeit vom ersten und zweiten Vorsitzenden - in Jahren mit Neuwahlen auch vom Wahlausschuss - durch Unterschrift zu bestätigen ist.
4. Anträge auf Änderung der Satzung können sowohl vom Vorstand als auch von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge müssen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Einem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
5. Bei Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Der Verein ist haftpflichtversichert bei der Bayerischen Versicherungskammer München. Das Mitglied nimmt an den Veranstaltungen auf eigene Gefahr teil.
2. Mitfahrer bei Ausflugsfahrten im privaten PKW sind nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters versichert.
3. Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Dieser Antrag muss in der vorhergehenden Einladung aufgeführt sein.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring, München-Land, Pullach, Burg Schwaneck zwecks Verwendung zur Jugendarbeit im Jugendkulturhaus 85716 Unterschleißheim, Hollernerweg 1.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte in München zuständig und ist deutsches Recht verbindlich.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung beziehungsweise Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 17. März 2017.

Unterschleißheim, 15. März 2019